



Örtliche Krankenkasse mit Fallmanagement in der Kooperation mit Jugendamt/Eingliederungshilfe

Thomas Isensee

AOK. Die Gesundheitskasse.

FB Strategisches Krankenhaus- und
Verhandlungsmanagement
21.2.2025



DAS JUGENDAMT.
Unterstützung, die ankommt.



FB Strategisches Krankenhaus- und
Verhandlungsmanagement
21.2.2025

AOK. Die Gesundheitskasse.



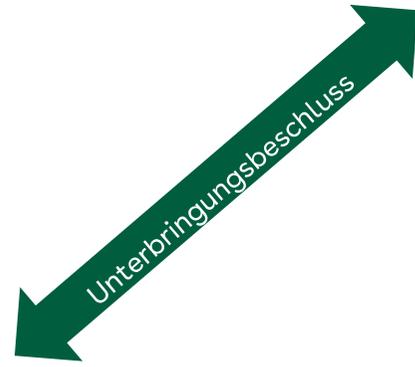
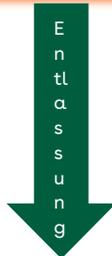
DAS JUGENDAMT.
Unterstützung, die ankommt.



AOK. Die Gesundheitskasse.



§39 (1a) SGB V



FB Strategisches Krankenhaus- und Verhandlungsmanagement
21.2.2025

Welche gemeinsamen Interessen haben Krankenkasse und Jugendamt?

Vor allem beim Umgang mit Problemfällen, s.g. „Systemsprengern“

Diese werden häufig gerichtlich mit freiheitsentziehenden Maßnahmen belegt (§1631b BGB oder PsychKG).

I.d.R. erfolgt zunächst eine Krankenhauseinweisung in die Kinder- und Jugendpsychiatrie
Nach §39 SGB V ist eine Krankenhausbehandlung aber nur zulässig, wenn eine ambulante, teilstationäre etc. Behandlung aus medizinischen Gründen nicht möglich ist.

Auch nach PsychKG und BGB sind die jeweils geringstmöglichen einschränkenden Maßnahmen anzuwenden.
Das heißt: nach Anschluss notwendiger Diagnostik und Therapie ist der Krankenhausaufenthalt zu beenden.

Sollte der Unterbringungsbeschluss weiterhin bestehen, ist der/die Minderjährige in einer geeigneten geschützten Einrichtung unterzubringen.

Hier beginnt das Problem! Solche Einrichtungen sind extrem rar!

In Sachsen-Anhalt gibt es keine solche Einrichtung bzw. es wird einzelfallbezogen eine Unterkunft errichtet.

Welche gemeinsamen Interessen haben Krankenkasse und Jugendamt?

Die Folge ist – die Kinder und Jugendlichen werden in der KJP „verwahrt“, bis ein geeigneter Platz gefunden wird. (ggf. Monate oder Jahre)

Auf Grund fehlender Einrichtungen werden diese dann z.B. aus Sachsen-Anhalt in Einrichtungen z.B. in NRW oder Bayern untergebracht, was wiederum zur Folge hat, dass sie in kürzester Zeit wieder in einem Krankenhaus der Region eingewiesen werden, weil u.a. wegen Verlust des gewohnten Umfeldes die Situation wieder eskaliert.

Was haben Krankenkasse und Jugendamt gemeinsam? Zuständigkeit für die Kosten der Unterbringung!

Das ist häufig konfliktbehaftet, da die Meinung über die Zuständigkeit auseinandergehen und dann eine gerichtliche Klärung erfolgen muss.

Eine frühzeitige Zusammenarbeit kann diese Probleme verhindern!

Weitere Themen, die möglichst frühzeitig besprochen werden sollten sind Einrichtung einer Pflegestufe, ggf. Verträge nach §140a SGB V (besondere Versorgung) u.ä.

Da diese Fälle zunehmen, sollten alle Beteiligten darauf hinwirken, dass geeignete Einrichtungen geschaffen werden!

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**



Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 1631b Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen

(1) Eine Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, bedarf der Genehmigung des Familiengerichts. Die Unterbringung ist zulässig, solange sie zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung, erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschieben Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.

(2) Die Genehmigung des Familiengerichts ist auch erforderlich, wenn dem Kind, das sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig in nicht altersgerechter Weise die Freiheit entzogen werden soll. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

**Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für Personen mit einer psychischen Erkrankung des Landes
Sachsen-Anhalt (PsychKG LSA)
Vom 14. Oktober 2020**

§ 17 Voraussetzungen der Unterbringung

(1) Die **Unterbringung ist nur zulässig, wenn und solange**

1. die gegenwärtige erhebliche Gefahr besteht, dass sich die Person mit einer psychischen Erkrankung infolge ihres krankheits- oder störungsbedingten Verhaltens schwerwiegende gesundheitliche Schäden zufügt (**Selbstgefährdung**), oder

2. das durch die Krankheit oder Störung bedingte Verhalten der Person mit einer psychischen Erkrankung aus anderen Gründen eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder für andere Personen darstellt (Fremdgefährdung).

die Person aufgrund einer psychischen Erkrankung **nicht in der Lage ist, die Gefahr für sich oder andere einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, und die Gefahr auf andere Weise nicht abgewendet werden kann.** Die fehlende Bereitschaft, sich behandeln zu lassen, rechtfertigt allein keine Unterbringung. Betroffene sind darüber aufzuklären. Die Aufklärung ist zu dokumentieren.

Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) - Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes v. 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477) § 39 Krankenhausbehandlung

(1) Die Krankenhausbehandlung wird vollstationär, stationsäquivalent, tagesstationär, teilstationär, vor- und nachstationär sowie ambulant erbracht;...

...wenn die Aufnahme oder die Behandlung im häuslichen Umfeld nach Prüfung durch das Krankenhaus erforderlich ist, weil das Behandlungsziel nicht durch teilstationäre, vor- und nachstationäre oder ambulante Behandlung einschließlich häuslicher Krankenpflege erreicht werden kann. Die Krankenhausbehandlung umfasst im Rahmen des Versorgungsauftrags des Krankenhauses alle Leistungen, die im Einzelfall nach Art und Schwere der Krankheit für die medizinische Versorgung der Versicherten im Krankenhaus notwendig sind, insbesondere ärztliche Behandlung (§ 28 Abs. 1), Krankenpflege, Versorgung mit Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln, ...

Von: Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt
Betreff: Unterbringung in geschlossenen Einrichtungen nach § 1631b BGB [#273064]
Datum: 20. April 2023 08:51
auf Ihre Anfrage erteile ich Ihnen folgende Auskunft:

Gem. § 85 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII obliegt die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (der Jugendhilfe) dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben hat das Land als überörtlicher Träger der Jugendhilfe ein Landesjugendamt errichtet (vgl. § 8 KJHG-LSA). Mithin nimmt das Landesjugendamt im Landesverwaltungsamt mit Sitz in Halle (Saale) die Aufgaben zum Schutz von Minderjährigen in Einrichtungen gem. §§ 45 ff. SGB VIII wahr. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere die Erteilung (oder Versagung) von Erlaubnissen für den Betrieb einer Einrichtung nach § 45a SGB VIII, die regelmäßige Prüfung des Fortbestehens der Voraussetzungen der Erlaubniserteilung sowie die Überprüfung der Gewährleistung des Schutzes des Wohls der in den Einrichtungen lebenden Kindern und Jugendlichen (bspw. durch Tätigkeitsuntersagungen).

In Sachsen-Anhalt gibt es keine geschlossenen Einrichtungen der Jugendhilfe (i.S.v. Einrichtungen, in denen junge Menschen mittels struktureller baulicher, technischer und personeller Maßnahmen am Verlassen der Einrichtung gehindert werden können) – ungeachtet der Ermächtigungsgrundlage des Freiheitsentzuges.

Aufgestellte Betten je 100.000 Kinder und Jugendliche
2019 (Quelle Destatis)

